

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Name des Vereins ist „Tafel Nordrhein-Westfalen e.V.“
- b) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- a) - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - Der Zweck des Vereins besteht darin, über seine Mitglieder bedürftigen Menschen Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zukommen zu lassen (§§ 52 Abs. 2 Nr. 9 und 53 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO)
 - Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Verein durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen veranlassen, dass nicht mehr benötigte, aber noch verwertungsfähige Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauchs an die Tafeln in NRW weitergeleitet und verteilt werden.
- b) Weiterer Zweck des Vereins ist derjenige eines Dachverbandes i.S.v. § 57 Abs. 2 AO unter Beachtung der lokalen Eigenständigkeit der Tafeln in Nordrhein-Westfalen
- c) Der Verein arbeitet auf der Grundlage der Tafelgrundsätze des Bundesverbandes.
- d) Der Verein ist gegen jegliche Benachteiligung und Diskriminierung. Alle Personen werden – unabhängig von ihrer Nationalität, ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung, ihres Alters, ihrer sexuellen Identität oder einer Behinderung – gleichwertig und würdevoll behandelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der Verein arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins kann notwendiges Personal für die Verwaltungsaufgaben angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
- e) Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.
- f) An die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede gemeinnützige und mildtätig juristische Person werden, die sich die in § 2 genannten Aufgaben zum Ziel gesetzt, den Namen „Tafel“ vom Bundesverband „Tafel Deutschland e.V.“ zuerkannt bekommen hat und diese Tafel in Nordrhein-Westfalen betreibt.
- b) Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Belange des Vereins finanziell und / oder ideell unterstützt.
- c) Grundlage der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Landesverbandes „Tafel Nordrhein-Westfalen e.V.“ und die Einhaltung der Tafelgrundsätze des Bundesverbandes „Tafel Deutschland e.V.“
Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit innerhalb einer Frist von acht Wochen. Der Beschluss über die Mitgliedschaft wird dem Antragsteller vom Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
- d) Die Mitglieder verpflichten sich,
- die Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. die Geschäftsordnung des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken
- e) Es kann ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung werden die beschlossenen Durchführungsbestimmungen in der Geschäftsordnung geregelt.
- f) Fördernde Mitglieder legen die Höhe ihres Beitrages selber fest.
- g) Beendigung der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft im Landesverband endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband „Tafel Deutschland e.V.“
 - Sie endet ferner entweder durch Kündigung des Mitglieds oder durch Ausschluss.
 - Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
 - Ein Mitglied kann auf schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der schriftliche Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in geeigneter Form zuzustellen. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich unter Angaben von Gründen Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Sämtliche Mitgliedsrechte des Mitglieds ruhen ab Zustellung des Beschlusses bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Legt das Mitglied keine Berufung ein, ist der Ausschluss endgültig, wenn die Berufungsfrist abgelaufen ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist im Vereinsjahr mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
- b) Im Übrigen wird eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt entweder postalisch oder per eMail an die zuletzt bekannte Adresse und muss die (vorläufige) Tagesordnung enthalten; Anträge der Mitglieder sind vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn diese bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- c) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die oder den Vorsitzende(n), deren Stellvertreter oder durch die gegebenenfalls von der Versammlung gewählte jeweilige Versammlungsleitung. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- d) Die Mitgliederversammlung ist immer, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- e) Jedes Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes haben jeweils eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht. Mit Bezug auf Mitglieder, die Tafeln in Trägerschaft (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3) haben, gilt mit Bezug auf das Stimmrecht Abs. f)).
- f) Für Mitglieder, die neben anderen Aktivitäten Tafeln unterhalten, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben (Tafeln in Trägerschaft), gilt mit Bezug auf das Stimmrecht folgendes:
 - pro Tafel hat das Mitglied eine Stimme
 - das Stimmrecht ist nicht übertragbar
 - das Mitglied verpflichtet sich jedoch, dieses Stimmrecht nicht selbst auszuüben, sondern die Ausübung der jeweiligen Tafel zu überlassen
 - das Mitglied benennt dem Vorstand des Landesverbandes vor jeder Mitgliederversammlung die Person, die für die jeweilige Tafel das Stimmrecht ausübt, sowie einen Stellvertreter, falls diese Person für die jeweilige Mitgliederversammlung verhindert sein sollte. Diese Personen müssen Mitarbeiter der jeweiligen Tafel sein.
- g) Fördernde Mitglieder, Gäste oder sonstige Anwesende haben kein Stimmrecht
- h) Die Abstimmungen über Beschlüsse bzw. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- i) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - die jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes.
- j) Kassenprüfung / Kassenprüfer
 - von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer/innen und bis zu zwei Stellvertreter/innen gewählt. Diese haben jederzeit das Recht, die Kasse und die Buchhaltung des Vereins zu überprüfen.
- k) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an alle Mitglieder versandt und bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 7 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
- dem / der Vorsitzenden
 - Zwei Stellvertretende Vorsitzende
 - dem / der Schriftführer/in
 - dem / der Schatzmeister/in
 - dem / der Logistikbeauftragten
- b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er führt im Rahmen dieser Beschlüsse die Geschäfte des Vereins zur Erfüllung des Vereinszweckes.
- c) Der Vorstand wird regelmäßig alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Der Wahlvorgang wird von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter geleitet.
- d) Zu den allgemeinen Aufgaben des Vorstandes gehören:
- die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - die Interessenvertretung der Tafeln in Nordrhein-Westfalen im Bundesverband „Tafel Deutschland e.V.“, entsprechend der Satzungen des Landes-/Bundesverbandes.
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, deren Durchführung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse.
 - die Kontrolle und Umsetzung der Tafelgrundsätze des Bundesverbandes.
 - die Aufnahme neuer Mitglieder in den Landesverband.
- Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- e) Die Aufgabenbeschreibungen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- f) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- g) Der Vorstand kann, z.B. für bestimmte Projekte oder Aufgaben, einen Vorstandsbeirat berufen. Weiteres wird in der Geschäftsordnung beschrieben.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

- a) Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- b) Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich
- Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Einladung und Mitteilung des Auflösungsantrages durch die Mitgliederversammlung gefasst werden.
 - Im Fall der Vereinsauflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Bundesverband „Tafel Deutschland e.V.“ zur Verwendung für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke. Das Vermögen darf nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 9 Eingeschränkte Ermächtigung des Vorstandes zur Satzungsänderung

Soweit das Registergericht und / oder das Finanzamt für Körperschaften Änderungen der Satzung verlangen, um den Vorgaben des Registergerichts und / oder der Gemeinnützigkeitsregeln Rechnung zu tragen, ist der Vorstand ermächtigt, diese Satzungsänderungen vorzunehmen, ohne dass die Mitgliederversammlung darüber erneut beschließen muss. Der Vorstand ist verpflichtet, eventuelle Satzungsänderungen in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu machen.

Diese Satzung / Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 03.11.2018 beschlossen.

Gelsenkirchen, 03.11.2018
Ort, Datum



Unterschrift Vorsitzender



Unterschrift Protokollführer